

Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für die Museen in der Stadt Peitz, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.
- (2) Zu den Museen gehören der Festungsturm, das Eisenhütten- und Fischereimuseum und die dazu gehörigen Außenanlagen sowie **die Malzhausbastei**.
- (3) Die Satzung regelt:
 - den allgemeinen Museumsbetrieb
 - die Benutzung der Museen als Veranstaltungsort
 - die Vermietung von Bereichen der Museumsstandorte
 - die Nutzung der Museen bei Stadt- und Sonderführungen

§ 2

Grundsätzliche Regelungen

- (1) Die Museen können im Rahmen dieser Satzung in Verbindung mit der jeweiligen Hausordnung benutzt werden. Die Hausordnung muss in den Museen öffentlich ausliegen.
- (2) Die Benutzung der Museen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Museen besteht nicht.
- (3) Für die Benutzung der Museen werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.
- (4) Im Rahmen von Marketing-Strategien Dritter können für die Benutzung der Museen Rabatte gewährt werden. Hierzu sind besondere Verträge abzuschließen.
- (5) Bei der Nutzung der Museumsstandorte durch Dritte liegen die Einholung von Genehmigungen, das Stellen von Anträgen und ähnliche Mitteilungspflichten in der Verantwortung der Nutzer.
- (6) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (7) Über Abweichungen von dieser Satzung entscheidet der Amtsdirektor in Verbindung mit dem Bürgermeister.

§ 3

Allgemeiner Museumsbetrieb

- (1) Aufgabe der Museen ist es, Gegenstände, die für die Geschichte der Stadt Peitz von Bedeutung sind, zu sammeln, zu katalogisieren sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Beide Museen unterhalten eine gemeinsame Sammlung von Exponaten.

(2) Die Museen können Kooperationen mit Partnern im In- und Ausland eingehen. Exponate anderer Museen oder weiterer Leihgeber können für Ausstellungen ausgeliehen werden. Eigene Exponate und Einrichtungsgegenstände können an Dritte verliehen werden. Über die Leihe bzw. Ausleihe von Exponaten und Einrichtungsgegenständen ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen

(3) Die Museen können zu den von der Stadt Peitz festgesetzten Öffnungszeiten besichtigt werden. Die jeweiligen Zeiten werden durch Aushang an den Museen bekannt gemacht. Darüber hinaus ist eine Besichtigung der Museen nach vorheriger Anmeldung beim Amt Peitz/Kultur- und Tourismusamt möglich.

(4) Besuchern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Benutzung der Museen nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

(5) In den Museen wird ein „Museumsshop“ betrieben.
In diesem können auch Verkaufsartikel Dritter angeboten werden.

(6) Für die Besichtigung der Museen wird ein Eintrittsgeld erhoben.
Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgelegt:

1. Der Eintrittspreis für das Eisenhütten- und Fischereimuseum sowie das Museum Festungsturm beträgt je Objekt 3,50 Euro pro Person.
2. Für die Besichtigung beider Objekte an einem Tag wird ein Eintrittspreis von 6,00 Euro pro Person erhoben.
3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen keinen Eintritt.
Schüler, Auszubildende, Studenten, als sozial bedürftig eingestufte Personen sowie Schwerbehinderte bezahlen bei Vorlage eines Nachweises einen ermäßigten Eintrittspreis.
Der ermäßigte Eintrittspreis für das Eisenhütten- und Fischereimuseum sowie das Museum Festungsturm beträgt je Objekt 2,00 Euro.
Für die Besichtigung beider Objekte an einem Tag wird ein ermäßigter Eintrittspreis von 3,00 Euro pro Person erhoben.
4. Schul- und Kindereinrichtungen mit Sitz im Amt Peitz erhalten im Rahmen ihres Bildungsauftrages freien Eintritt.
5. Für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen in den Museen können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand.

(7) Unabhängig von der Erhebung der Eintrittsgelder können auch durch Dritte Spenden für die Museumsarbeit gesammelt werden.

§ 4

Benutzung der Museen als Veranstaltungsort

(1) Die Museen und ihre Außenanlagen können für die Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden.

(2) Für Kulturveranstaltungen in den Museen können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand.

(3) Dritte können Bereiche der Museumsstandorte für die Durchführung von Veranstaltungen entsprechend § 5 dieser Satzung anmieten.

(4) Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, die in der Verantwortung Dritter durchgeführt werden, kann auf die Erhebung einer Miete laut § 5 dieser Satzung ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern die Veranstaltung im Interesse der Stadt Peitz durchgeführt wird.

§ 5 Vermietung von Bereichen der Museen

- (1) Folgende Bereiche der Museen können angemietet werden:
- der Festsaal im Festungsturm für Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen, private Feiern, Eheschließungen und ähnliche Zwecke
 - der Tagungsraum im Eisenhütten- und Fischereimuseum für Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen und ähnliche Zwecke
 - die Außenbereiche für Veranstaltungen, Märkte und ähnliche Zwecke
 - bei einer Vermietung der o.g. Räume können die jeweiligen sanitären Einrichtungen sowie das vorhandene Inventar genutzt werden
 - die Malzhausbastei für kulturelle Veranstaltungen, Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen, private Feiern, Eheschließungen (bei denen ein barrierefreier Zugang notwendig ist) und ähnliche Zwecke

Bei einer Anmietung sind Mietverträge mit dem Amt Peitz/Gebäudemanagement abzuschließen.

(2) Eine Anmietung ist Nutzern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gestattet.

(3) Die Entscheidung, ob eine Vermietung zugelassen wird, trifft für die Stadt Peitz der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Eine Anmietung ist auf maximal 24 Stunden begrenzt und gilt ohne Unterbrechung. Der Abschluss dauerhafter Mietverträge ist unzulässig.

(5) Die Höhe der Mietpreise wird wie folgt festgelegt:

- eine Anmietung des Festsaales im Festungsturm: 100,00 Euro
- eine Anmietung des Tagungsraumes im Eisenhütten- und Fischereimuseum: 25,00 Euro
- eine Anmietung der Außenanlagen beider Standorte:
jeweils 100,00 Euro (zuzüglich anfallender Betriebskosten)
- eine Anmietung des linken Tonnengewölbes der Malzhausbastei inkl. Toilettenanlage:
100,00 Euro
- eine Anmietung des rechten Tonnengewölbes der Malzhausbastei: 50,00 Euro

(6) Eingetragenen und gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Peitz, nachgeordneten Einrichtungen der Stadt und des Amtes Peitz, kommunalpolitischen Gremien der Stadt und des Amtes Peitz sowie der Verwaltung des Amtes Peitz können die in § 5 (1) genannten Museumsbereiche kostenreduziert oder kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Für eine Anmietung des Festsaales im Festungsturm durch das Standesamt Peitz wird pro Eheschließung ein Mietpreis von 75,00 Euro erhoben.

(7) Für eine vorab zu vereinbarende Ausstattung bzw. Umgestaltung der Mietobjekte ist der jeweilige Mieter selbst verantwortlich. Der bei der Übergabe des Raumes vorgefundene Zustand ist bis zu einem vertraglich zu vereinbarenden Zeitpunkt wiederherzustellen.

§ 6 Nutzung der Museen bei Stadt- und Sonderführungen

Dritte, insbesondere Vereine, können die Museen in Stadt- und Sonderführungen einbeziehen, die sie eigenverantwortlich durchführen. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen.

§ 7 Hausrecht und Haftung

(1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz bzw. durch die von ihm beauftragten Personen gegenüber dem Benutzer ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Hausordnung zuwiderhandeln, können vom Amtsdirektor des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Museen ausgeschlossen werden.

(3) Das Betreten der Museumsstandorte erfolgt auf eigene Gefahr. In der Hausordnung werden die Benutzer auf die historische Bausubstanz der Museen und die sich daraus resultierenden Besonderheiten mit Nachdruck hingewiesen.

(4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen und stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(5) Für Schäden die durch einen Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der angemieteten Räume, Nebenräume, Einrichtungen und Geräte verursacht werden, haftet der Benutzer.

(6) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz zu melden.

(7) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt oder das Amt Peitz nicht.

(8) Die Teilnahme an Stadt- und Sonderführungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden haftet die Stadt Peitz nicht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Miete und Benutzung der Museen der Stadt Peitz“, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am **19.02.2014**, außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin